



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 1-03e02.01-01

Nur per E-Mail:

Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Fischer
Durchwahl (06 11) 353 1662

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 9. Dezember 2021

Übergangsvorschrift für die Durchführung von Direkt- und Wiederholungswahlen im Zuge der Corona-Pandemie nach § 68a KWG – Absenkung des Unterstützungsunterschriftenquorums;

Mein Schreiben vom 11. Dezember 2020

Der Hessische Landtag hat gestern in zweiter Lesung das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023) beschlossen. Nach Art. 8a des Gesetzes wird aufgrund eines kurzfristig eingebrachten Änderungsantrags (LT-Drs. 20/6917, siehe **Anlage**) auch die Übergangsvorschrift in § 68a KWG für die Durchführung von Direkt- und Wiederholungswahlen im Zuge der Corona-Pandemie neu gefasst. Nach dem neuen § 68a Abs. 1 KWG müssen für Direktwahlen, deren Wahltag vor dem 1. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, Wahlvorschläge abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 2 KWG in den in dieser Vorschrift genannten Fällen nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetzes wegen Vertreter hat. Eine entsprechende Regelung gilt nach dem neuen

§ 68a Abs. 2 KWG auch für Wiederholungswahlen im ganzen Wahlkreis. Die Rechtsänderungen treten nach Art. 14 Satz 1 des o.g. Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft; mit einer Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes ist in Kürze zu rechnen. Die bisherige Übergangsvorschrift nach § 68a KWG wäre mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten. Durch die Neufassung des § 68a KWG bleibt es aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens und der verschärften Kontakteinschränkungen (vgl. Begründung des Änderungsantrags in der **Anlage**) auch über den Jahreswechsel hinaus zunächst noch bei der Halbierung des Unterstützungsquorums. Erst für Direkt- und Wiederholungswahlen, deren Wahltag noch nicht vor dem 1. April 2022 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, muss wieder das volle Unterstützungsquorum erreicht werden.

Die aktuelle Neufassung des § 68a KWG ist insbesondere bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge nach §§ 22 Abs. 1, 60 KWO für die betroffenen Wahltermine zu beachten. Sofern für Direkt- oder Wiederholungswahlen im Jahr 2022 entsprechende Aufforderungen bereits unter Hinweis auf das volle Unterstützungsquorum aufgrund des zum 31. Dezember 2021 geplanten Außerkrafttretens der bisherigen Übergangsvorschrift erfolgt sind, sind diese durch die Neufassung des § 68a KWG unzutreffend geworden. In diesen Fällen ist eine Berichtigung erforderlich, die aus Gründen der Rechtssicherheit durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen sollte. Zusätzlich sollte in diesen Fällen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit bzw. im Rahmen der Beratertätigkeit von Parteien und Wählergruppen auf die Rechtsänderung hingewiesen werden. Eventuell erfolgte Unterrichtungen über fehlende Unterstützungsunterschriften nach § 24 Abs. 2 KWO bitte ich zu überprüfen.

Ich bitte darum, betroffene Gemeinden umgehend zu informieren.

Im Auftrag
gez.

Dr. Kanther

Anlage -1-